

Berlin, 13. 04. 2016

Beschluss

In der Sache LSG-BE-2016-03-22

Hat das Landesschiedsgericht bezüglich der Anrufung LSG-BE-2016-03-22, [REDACTED] — Antragsteller — gegen Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin — Antragsgegner — wegen der Anfechtung der Aufstellungsversammlung für die Listenplätze 2-X zur AGH-Wahl vom 24.01.2016 im Umlaufverfahren durch die Richter*innen Bettina Günter (Vorsitzende Richterin), Ulrich Zedler, Hanna Rohst, Georg v. Boroviczeny, Ersatzrichter Wolfram Prieß für den erkrankten Richter Oliver Waack entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 22.3.2016, beim Landesschiedsgericht Berlin zugegangen am 22.3.2016, die Ergebnisse der Aufstellungsversammlung für die Listenplätze 2-X zur AGH-Wahl vom 24.01.2016 zur Abgeordnetenhauswahl am 18.09.2016 angefochten.

II. Entscheidungsgründe

Ein Verfahren war nicht zu eröffnen, weil die Voraussetzungen für eine Eröffnung nicht erfüllt sind.

Unstrittig ist der Antragsteller Mitglied der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin; das Landesschiedsgericht zuständig gemäß § 6 (1) und (3) SGO.

Das Gericht vermag zwar in betont laienfreundlicher Auslegung des § 8 (3) der SGO im Schreiben des Antragstellers einen Antrag erkennen, sowie einen Antragsgegner; dieser wäre als Vertretung der Aufstellungsversammlung der Landesverband, der dann einen eigenen Vertreter zu benennen hätte (§ 9 (3) SGO).

Der fristgerechte Zugang der Antragschrift ist nicht verifizierbar gewesen, das Landesschiedsgericht geht aber davon aus, dass der Antrag fristgerecht gestellt worden ist.

Trotz einer ausreichend gewährten Frist zur Nachbesserung hat es der Antragsteller nicht verstanden, dem Gericht gegenüber darzulegen, in wie weit er in einem eigenen Anspruch oder einer Verletzung in einem eigenen Recht betroffen wäre (§ 8 (1)); dabei ist ihm dies ausdrücklich

Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0
E-Mail schiedsgericht@berlin.piratenpartei.de
Internet berlin.piratenpartei.de

Landesschiedsgericht

Richter*innen
Bettina Günter
(Vorsitzende Richterin)

Hanna Rohst

Ulrich Zedler

Oliver Waack

Georg v. Boroviczeny

Ersatzrichter

Michael Delfs

Wolfram Prieß



in einem Schreiben des Landesschiedsgerichts vom 8.4.2016 von der Vorsitzenden Richterin Bettina Günter so mitgeteilt worden: „Bitte benenne einen korrekten Antragsgegner, stelle konkrete Anträge und äußere Dich dazu, inwieweit du persönlich geschädigt wurdest.“

Der Antrag war daher abzulehnen.

Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich, § 8 (6) SGO.

für das Landeschiedsgericht



Bettina Günter (Vorsitzende Richterin)